

RS Vwgh 1987/9/25 87/02/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §23 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VStG §42 Abs1 lit a;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Wenn dem Beschuldigten in der Ladung unter Anführung von Tatzeit, Tatort und des von ihm gelenkten Fahrzeuges zum Vorwurf gemacht wird, er habe das Fahrzeug in zweiter Spur, somit nicht am Fahrbahnrand abgestellt und hiervon die Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs 2 StVO begangen, so ist die angelastete Verwaltungsübertretung in hinreichender Weise präzisiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020078.X01

Im RIS seit

22.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at